

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 39 (1894)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue bernische Primarschul-Gesetz.

Im Kanton Bern entfaltet sich allgemach eine rührige Agitation zu gunsten des neuen Schulgesetzes, welches am sechsten Mai demnächst der Volksabstimmung unterbreitet werden soll. Obwohl die L. Ztg. seinerzeit den Beratungen über dieses Gesetz aufmerksam gefolgt ist und ihre Leser über alle wichtigern neuen Bestimmungen desselben orientirt hat, dürfte im gegenwärtigen Momente eine nochmalige summarische Darstellung der Veränderungen, die mit der Annahme dieses Gesetzes das bernische Schulwesen erfahren wird, nicht unwillkommen sein. Wir ordnen dieselben nach den beteiligten Interessenkreisen.

I. *Die Familie* wird vor allem berührt durch jene Bestimmungen, welche die *Schulzeit* und das *Absenzenwesen* betreffen. Die Zahl der Schuljahre kann von neun auf acht reduziert werden, wo das Bedürfnis sich geltend macht, wie dies in vorzugsweise industriellen Gegenden der Fall ist, nur muss dann die jährliche Schulzeit entsprechend erhöht werden (§ 60). Der Minimalbetrag der letztern wird in höchst bescheidenem Masse, d. h. von 32 auf 34 Unterrichtswochen vermehrt. Der bisherige Usus, der freilich im bestehenden Gesetz nicht strikte gefordert ist, wonach im Sommer in der Regel nur vormittags Schule gehalten wird, fällt dahin, indem nicht mehr, wie bisher, ein Minimum von Schulwochen und Schulhalbtagen gefordert wird, sondern das Gesetz sich damit begnügt, neben der Zahl der Schulwochen nur diejenige der jährlichen Schulstunden festzustellen. Dieselbe beträgt für die Unterstufe 800, für Mittel- und Oberstufe wenigstens 900, soferne nämlich die neunjährige Schulzeit eingeführt ist. Für die achtjährige Schulzeit ist die jährliche Stundenzahl auf 900 (Unterstufe) und 1100 (Mittel- und Oberstufe) festgesetzt (§ 60). Um Missbräuchen vorzubeugen, bestimmt ferner § 61, dass die wöchentliche Stundenzahl nicht über 27 (Unterstufe) resp. 33, und die tägliche nicht über 5 bzw. 6 steigen dürfe, wobei Turnen und Handarbeiten inbegriffen sind. Der erheblich grössere Spielraum für die Verteilung der Schulzeit, welche das neue Gesetz gegenüber dem alten gewährt — das letztere fordert beispielsweise im Sommer 12 Wochen à 18 Stunden, bestimmt Anfang und Ende der Winterschulzeit etc. — wird die Vermehrung der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden den Familien kaum fühlbar machen, sofern wenigstens, wie anzunehmen ist, die Verteilung der Schulzeit in jeder Gemeinde möglichst zweckmässig und den üblichen Verhältnissen entsprechend organisiert wird. Man hätte es vielenorts und namentlich in Lehrerkreisen gerne gesehen, wenn zur Vermehrung der Schulzeit ein viel kräftigerer Schritt nach vorwärts getan worden wäre und der Kanton Bern sich in diesem Punkte statt ungefähr in die Mitte gleich in die vordersten Reihen der Kantone gestellt hätte. Um so mehr darf erwartet werden, dass kein Familienvater die geringe Mehrleistung, die ihm in diesem Punkte zugemutet wird, in die Wagschale des Neins legen werde. Für die bernische Schule aber bedeutet diese Vermehrung der Unterrichts-

zeit, welche im gesamten zirka 800 Stunden oder zirka 11 % gegenüber der bisherigen Ordnung beträgt, immerhin einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt.

Seinen vollen Wert erhält dieser Fortschritt aber erst durch die *erheblich verschärften Absenzenbestimmungen*, welche §§ 65 bis 68 des neuen Gesetzes enthalten. Aber hier vor allem war energische Abhilfe gegenüber den bestehenden Misständen dringend geboten. Oder war es nicht eigentlich ein Widersinn, dass der nämliche Staat in einem Atemzug den regelmässigen Schulbesuch zur allgemeinen Pflicht machte und im nächsten erklärte, die entsprechende gesetzliche Forderung dürfe bis zu einem bestimmten Grade ungestraft übertreten werden? War es nicht eine übel angebrachte und in ihren Wirkungen verhängnisvolle Milde, dass Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder oder Pflegekinder — nicht aus Not allein, sondern ebenso oft auch aus schnödem, erbärmlichem Egoismus — halbe Jahre lang der Schule entzogen, mit wenigen Franken Busse davon kamen? Das Schlimmste dabei war, dass durch solche Leichtfertigkeit einzelner Väter in der Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten nicht nur die betreffenden Kinder, sondern alle andern mit aufs empfindlichste geschädigt wurden; denn es ist bei geringer Überlegung für jeden Laien verständlich, dass ohne regelmässigen Schulbesuch ein geordneter Fortgang des Unterrichts eine Unmöglichkeit ist. Der Tatsache, dass der Kanton Bern im Punkte der unentschuldigten Absenzen zu den allerschlimmst bestellten der Eidgenossenschaft sich stellte, musste im neuen Schulgesetz vor allem begegnet werden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Familienväter hat ein direktes Interesse daran, dass dies in energischer Weise geschehen sei, weil sie, da sie einmal ihre Kinder zur Schule zu schicken gehalten sind, auch wünschen müssen, dass daselbst wirklich alle Bedingungen für einen gesegneten Unterricht hergestellt werden. Es ist nicht Härte oder unnötige Strenge, sondern vielmehr gegenüber den entsprechenden Bestimmungen anderer Kantone und die der Bedeutung des Delikts für Schuldlose noch immer weitgehende Milde in den neuen Bestimmungen zu erblicken, dass eine Anzeige schon erfolgen soll, wenn nicht ein Sechstel, wie bisher, sondern ein Zehntel der Schulstunden innert vier Schulwochen unentschuldigt versäumt wurden (§ 65); und wenn die Bussen bei erstmaliger Anzeige von 1—2 Fr. auf 3—6 gesteigert worden sind, mit der Androhung der jedesmaligen Verdoppelung im Wiederholungsfalle (§ 67), ja der Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tagen für den Vater oder gar der Versetzung desselben in eine Arbeitsanstalt (§ 68), so ist im Interesse der Sache nur dringend zu wünschen, dass von der Schärfe dieser Androhungen nur äusserst selten, ja nie Gebrauch gemacht werden müsse. Die oft gehörte leichtfertige Gegenrede kurzsichtiger Eltern: „Mein Kind verdient mir zu Hause weit mehr, als der Bussenbetrag ausmacht,“ wird in Zukunft im Fall der Annahme des Gesetzes billigerweise nicht mehr vorkommen. Wer als Vater nicht nur die momentanen eigenen Interessen, sondern auch das

Wohl seiner Kinder zu bedenken imstande ist, wird diesen schärfern Absenzenbestimmungen seinen Beifall nicht versagen.

Ein besonderes Interesse haben die Eltern als solche im ferneren an der Bestimmung in § 10 des Gesetzes, welcher den Besuch einer näher gelegenen Schule ausserhalb der Wohngemeinde erleichtern will, was in sehr vielen Fällen in unserm Kanton recht willkommen sein wird. Unbemittelten Eltern wird die Bestimmung des § 17 erfreulich sein, welcher ausdrücklich verlangt, dass ihren Kindern die nötigen Lehrmittel von der Gemeinde gratis verabfolgt werden. Wir hätten es begrüsst, wenn der Gesetzgeber einen Schritt weiter gegangen und überhaupt alle Lehrmittel der Volksschule unentgeltlich erklärt hätte, es war für diesmal nicht möglich, so viel zu erreichen; erfreulich aber ist, dass in diesem Punkte bis zur Stunde schon viele Gemeinden von sich aus vorgegangen sind und die Unentgeltlichkeit eingeführt haben. Hoffen wir, dass recht bald und recht viele folgen werden, damit wir in Tat und Wahrheit eine unentgeltliche bernische Primarschule erhalten. Als neu sind unter den Bestimmungen, welche in erster Linie und direkterweise die Eltern betreffen, endlich noch § 54 und § 55 anzuführen, von denen der erstere die Möglichkeit, bösartige Kinder von Staats wegen in einer Besserungsanstalt unterzubringen, und der letztere die Forderung ausspricht, dass bildungsfähige taubstumme, blinde oder epileptische Kinder in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden sollen. Der Mangel solcher Bestimmungen im bisherigen Gesetz hat oft genug dazu geführt, dass der öffentlichen Primarschule Kinder überwiesen wurden, die für Lehrer und Mitschüler ein arges Hemmnis waren, oder dass solche Wesen ohne alle Bildung aufwuchsen, was noch schlimmer war. Beide Paragraphen sind also nur zu begrüssen.

II. Die Gemeinden als solche haben ohne alle Frage ein lebhaftes Interesse daran, das neue Gesetz anzunehmen; geht es doch in einer Reihe von wichtigen Punkten einerseits darauf aus, sie zu entlasten und dem Staate mehr aufzubürden, und andererseits, ihnen mehr Spielraum in der Organisation ihres Schulwesens zu gestatten, wie dies in einem Kanton mit so verschiedenartig gestalteten Verhältnissen, wie Bern sie aufweist, nur gewünscht werden muss. Zunächst ist zu betonen, dass das Schulbudget der Gemeinden nach § 14 um Fr. 100 per Lehrstelle jährlich entlastet werden kann, indem sie die Lehrerbesoldungen um diesen Betrag herabsetzen dürfen, weil der Staat Fr. 250 mehr an dieselben zu leisten übernimmt. Da freilich zur Zeit zirka 65 % der bernischen Schulgemeinden von sich aus die Lehrerbesoldungen über das gesetzliche Minimum erhöht haben, so ist wohl anzunehmen, dass diese Herabsetzung in den seltensten Fällen wirklich erfolgen werde, aber vielen wird es doch zur Genugtuung gereichen, dass man es könnte, und dass es eine freiwillige Mehrleistung bedeutet, wenn man's nicht tut. Im ferneren fällt zu gunsten des Gemeindebudgets in betracht, dass der Staatsbeitrag an Schulhausbauten verdoppelt, d. h. von fünf auf

zehn Prozent der Kostensumme erhöht wird und zwar im Sinn der minimalen Leistung (§ 26). Denn § 28 setzt eine jährliche Summe von Fr. 100,000 (bisher Fr. 35,000) fest, welche zur Unterstützung armer Schulgemeinden verteilt werden soll, und welche wohl nicht zum wenigsten bei Anlass von Schulhausbauten zur Verwendung kommen wird. Weiter wird den Gemeinden an vermehrten Staatsleistungen in Aussicht gestellt:

a) Beitrag an die armen Kindern unentgeltlich zu verabfolgenden Lehrmittel. (§ 17).

b) Unterstützung der (staatlich geforderten) Jugendbibliotheken (§ 17).

c) Beiträge an den von Gemeinden allfällig eingeführten Handfertigkeitsunterricht für Knaben (§ 27).

d) Unterstützung der Gemeinden bei Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 28).

e) Hälfte der Lehrerbesoldungen für die von den Gemeinden freiwillig eingerichteten Fortbildungsschulen (§ 80).

f) Endlich kommt Gemeinden und Eltern zu gut, dass nach § 103 der Staat den Lehrmittelverlag übernehmen will, wodurch ohne Zweifel solidere und billigere Produkte erzielt werden. Gegenüber diesen vermehrten Staatsleistungen sind die Mehrforderungen, welche an die Gemeinden gestellt werden, nur unbedeutende. Wir wollen auch diese kurz nacheinander aufführen:

a) Sie haben für jede und nicht nur, wie bisher, für je eine Lehrstelle, 18 Aren gutes Pflanzland zur Verfügung zu stellen (§ 14).

b) Sie haben den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers die Besoldung noch für drei Monate nach seinem Ableben zu entrichten (bisher ziemliche Willkür) (§ 15).

c) Den Kindern bedürftiger Familien haben sie unter Mitwirkung des Staates, der die Hälfte der Kosten trägt, die Lehrmittel unentgeltlich abzugeben (§ 17).

d) Sie sind gehalten, Abhilfe zu schaffen, wenn eine ungeteilte Schule über 60, und wenn eine geteilte über 70 Schüler zählt, während die bisher gültigen Maximalzahlen 70 und 80 waren. Diese Neuerung ist an sich einleuchtend, weil jeder einsieht, dass eine zu starke Klasse, namentlich wenn sie alle Jahrgänge umfasst, die Kraft des Lehrers viel zu sehr zersplittert und einen erfolgreichen Unterricht hindert. Im Interesse der Schule wäre zu wünschen gewesen, dass hierin noch energischer hätte eingeschritten werden dürfen. Allein schon diese Heruntersetzung der Maximalbestände der Schulklassen schien dem Gesetzgeber zu verhängnisvoll, als dass er sie ohne weiteres den Gemeinden hätte aufbürden wollen. Deshalb wurde im gleichen § 21, der diese Ziffern enthält, der Ausweg des *abteilungsweisen Unterrichts* offen gelassen für Klassen von 60—70 (ungeteilt) und 70—80 Schülern (get. Kl.). Um diese neue Art der Klassenverteilung zu ermöglichen, setzt § 62 fest, dass bei abteilungsweisem Unterricht die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden dürfe. Hätte also beispielsweise eine ungeteilte Schule 65 Schüler, so würde der Lehrer vielleicht die drei untersten Jahrgänge

in besondern Stunden unterrichten, was an und für sich nur zu begrüßen wäre, dabei aber, insbesondere im Winter, notwendig eine Verkürzung der Unterrichtszeit für die abtlw. unterrichteten Kinder und zugleich eine Mehrbelastung des Lehrers zur Folge hätte. Nach § 23 wäre dieser Lehrer für die Mehrbelastung entsprechend zu honorieren und zwar durch Staat und Gemeinde gemeinsam. Die Gemeinde erspart also in diesem Falle nur einen Bruchteil einer Lehrerbesoldung und die Beschaffung eines neuen Schullokals. Wächst aber die Schülerzahl an einem Orte rasch, so wird in kurzer Zeit doch eine neue Klasse errichtet werden müssen, und dann wird der abteilungsweise Unterricht sich nur als ein vorübergehender Notbehelf herausstellen.

e) Die Gemeinden haben endlich noch einen Drittel der Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer zu übernehmen (§ 26), die bisher einzig vom Lehrer selbst getragen werden mussten. Die übrigen zwei Dritteile bezahlen Staat und Lehrer zu gleichen Teilen. Es ist dies eine für den Lehrer erfreuliche humane Bestimmung, an der sich angesichts des geringen Risikos, das sie für das Gemeindebudget enthält, wohl niemand stossen wird.

f) Endlich werden diejenigen Gemeinden, welche *Fortbildungsschulen* einrichten und unterhalten wollen, für dieses Institut auch einige, vielenorts gegenüber den bisherigen etwas erhöhte Opfer bringen müssen. Man hat sich's hierin manchenorts gar bequem gemacht und die ganze Last dem Lehrer aufgebürdet, ohne ihn einigermassen entsprechend zu honorieren. Nachdem nun aber in §§ 76 bis 83 die Fortbildungsschule in den staatlichen Unterrichtsorganismus eingeführt erscheint, wird ihr auch von den Gemeinden, welche die Notwendigkeit seiner Einführung einsehen, eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen, wenn der Staat seine Beiträge ausrichten soll. Die Gemeinden sind aber betreffs der Fortbildungsschulen in allen Richtungen so vollkommen frei in ihren Entschlüssen, in bezug auf Zeit, Dauer, Unterrichtsobjekte, Organisation und in betreff der Einführung selbst, dass jedenfalls in diesem Punkte ein Grund für Verwerfung des Gesetzes von niemanden gefunden werden kann. Vielmehr liegt gerade darin, dass die Obligatorischerklärung der Fortbildungsschule nicht vom Staate ausgeht, sondern den Gemeinden überlassen wird, eine wichtige Konzession, welche diejenigen, die von dem Wert einer ausreichenden allgemeinen Volksbildung durchdrungen sind, an jenen Teil der Bevölkerung machen, der nur naheliegende Barwerte zu würdigen gewohnt ist.

Sucht der Staat auf der einen Seite im neuen Gesetz die Gemeinden nach Kräften zu entlasten, und stellt er ihnen nur wenige und unerhebliche Mehrleistungen in Aussicht, so ist er auf der andern Seite bemüht gewesen, den Gemeinden in der Organisation ihres Schulwesens jede Freiheit zu belassen, welche irgend die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse wünschenswert erscheinen lässt. Durchgehen wir das Gesetz nach diesem Gesichtspunkte, so sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

a) Den Gemeinden ist anheim gestellt, die acht- oder die neunjährige Schulzeit einzuführen (§ 59). Es ist dies eine Konzession an den industriellen Jura, andere als durchaus industrielle Gegenden werden ihre Kinder lieber während 9 Jahren je 8—900 Stunden, als während 8 Jahren 900—1100 Stunden zur Schule schicken.

b) Auch betreffs Verteilung der jährlichen Schulzeit ist den Gemeinden, entgegen dem bisherigen Gesetz, völlig überlassen, wie sie die einzelnen Jahreszeiten dabei belasten wollen (§ 61). Dass die Verhältnisse in abgelegenen Orten des Oberlandes hierin andere Forderungen stellen als diejenigen der Bauerndörfer des Mittellandes oder der Städte, ist einleuchtend.

c) Auch die fakultative Einführung des abteilungsweisen Unterrichts (§§ 20 und 23) ist als eine Konzession an die Autonomie der Gemeinden in der Organisation ihres Schulwesens zu betrachten.

d) Den Gemeinden sind ferner anheimgestellt: Die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts (§ 25,7), der gemeinsamen Oberschule (§ 71), der Fortbildungsschule für Jünglinge sowohl als für Töchter (§§ 76 bis 83), und der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 29), jeweilen mit Beteiligung des Staates im Betrage der Hälfte der Kosten, aber ohne dass irgendwo oder in irgend einer Weise die volle Freiheit der Gemeinden in der nähern Ausführung gehemmt wäre.

e) Die Gemeinden können, wo es ihnen zweckmässig erscheint, den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen (§ 25), übrigens eine Bestimmung, von welcher im Interesse der einheitlichen erzieherischen Wirkung des Unterrichts wohl nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden dürfte.

f) Teilweise neue Rechte werden den Gemeinden ferner zugestanden in § 8 und 9 des Gesetzes, in welchen die Einteilung in Schulkreise und Übertragung gesetzlicher Kompetenzen normiert oder vorgesehen werden.

III. *Die Stellung der Lehrerschaft* wird im neuen Gesetz nicht unerheblich verbessert. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

a) Die Staatszulage wird (§ 27) für die Lehrer um 250 Fr. und für die Lehrerinnen um 200 bis 250 Fr. erhöht. Da überdies die Besoldungszulagen auf drei, statt wie bisher auf vier Stufen erteilt sind, so stellt sich die Erhöhung noch etwas günstiger. Während bisher ein Lehrer in den ersten 15 Dienstjahren durchschnittlich 350 Fr. vom Staate bezog, wird er in Zukunft in dieser Zeit auf im Mittel 650 Fr. ($5 \times 500 + 5 \times 650 + 5 \times 800 = 9750$ Fr.) Anspruch haben, und eine Lehrerin wird analog statt durchschnittlich 233 $\frac{1}{3}$ Fr. 425 Fr. beziehen. Das ergibt freilich mit den obligatorischen Gemeindezulagen von 450 Fr. (§ 14) noch keine glänzenden Besoldungen, 1250 Fr. für einen Lehrer und 950 bis 1050 Fr. (100 Fr. für Arbeitsschule), nach 10 Dienstjahren, wozu allerdings bei der grössten Mehrzahl noch wenigstens 100 Fr. Zulage kommen, indem selten eine Gemeinde von dem Rechte der Heruntersetzung der Minimalbesoldung Gebrauch machen wird.

b) Jede Lehrkraft und nicht, wie bisher, nur eine an jedem Schulorte soll in Zukunft zu den übrigen Naturalleistungen: Wohnung und 9 Ster Tannenholz noch 18 Aaren gutes Pflanzland oder eine entsprechende Entschädigung erhalten.

c) Vielen Lehrern werden sich neue Mehreinnahmen ergeben aus der Einführung des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben, der Einführung des abteilungsweisen Unterrichts oder der Fortbildungsschule, die alle in Zukunft vom Staate unterstützt werden sollen.

d) Eine nicht unbedeutende Verbesserung in der Stellung des Lehrers erblicken wir auch in § 34, insofern nicht mehr, wie bisher, nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer eine Lehrstelle ausgeschrieben werden muss, sondern die Gemeinde nur, wie bei den Geistlichen, darüber zu entscheiden hat, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht, in welchem letzterem Falle der bisherige Inhaber als wiedergewählt betrachtet werden soll. Dass der Rücktritt eines Lehrers von seiner Stelle nur auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen darf, dass ein Lehrer gehalten ist, wenigstens ein Jahr auf seiner Stelle zu verbleiben (§ 36), dass er endlich wenigstens zwei Monate vor 1. Mai oder 1. November zu demissioniren hat (§ 36), das sind freilich Bestimmungen, die nicht jedem unter allen Umständen behagen werden, deren Berechtigung indessen kaum mit Grund angefochten werden kann.

e) Die in §§ 38 bis 48 schärfer als bisher umschriebenen Rechte und Pflichten des Lehrers werden wohl von keiner Seite ernstlich angefochten werden können. Je klarer und bestimmter das Gesetz in solchen Dingen spricht, desto besser für den Einzelnen, der davon betroffen wird.

f) Betreffs der Pensionirung scheinen §§ 49 und 50 an dem bisherigen bemühenden Zustand direkt nur wenig zu verbessern, indem die — übrigens jetzt nach 30 und nicht, wie bisher, erst nach 40 Dienstjahren in Aussicht gestellte — staatliche Pension nur um 40 Fr., d. h. von 240 bis 360 und 280 bis 400 Fr. erhöht wird. Die Verbesserung liegt somit weniger in bestimmten Zahlen als in der Aussicht auf eine rationelle obligatorische Alters-, Witwen- und Waisenkasse, welche die berührten Paragraphen unter Mitbeteiligung der Lehrer und in Verbindung mit der bestehenden Lehrerkasse vorsehen.

g) Dass das fachmännische Schulinspektorat, für welches die bernische Lehrerschaft wiederholt mit Energie eingestanden ist, in §§ 100 bis 102 beibehalten wird und zwar mit Aussicht auf erhebliche Verbesserungen in seiner Organisation, ist nicht als der geringste Vorzug des neuen Gesetzes zu betrachten. Insbesondere werden folgende Bestimmungen des § 102 den vollen Beifall der bernischen Lehrer gefunden haben: — — — „dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu beteiligen. Bei Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die beson-

deren Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen.“

IV. Fassen wir nun, nachdem wir das Gesetz vom Standpunkt der Eltern, der Gemeinden und der Lehrerschaft durchgegangen haben, die ganze Vorlage unter dem Gesichtspunkte der Frage ins Auge, inwiefern sie berufen sein dürfte, unserm Primarschulwesen erhebliche Verbesserungen zu bringen, so fallen vor allem folgende Punkte ins Gewicht:

a) Vermehrung der Schulzeit durch Erhöhung der Zahl der jährlichen Schulwochen und Schulstunden, durch schärfere Absenzenbestimmungen und durch die in den Unterrichtsorganismus eingefügte, wenn auch nur fakultative Fortbildungsschule.

b) Erhebliche Mehrbelastung des Staates zu gunsten der Gemeinden insbesondere der Dürftigen, und grössere Freiheit der letztern in der Anpassung ihres Schulwesens in die örtlichen Verhältnisse.

c) Ökonomische Besserstellung der Lehrer.

d) Entlastung der überfüllten Klassen von 70 auf 60, oder 80 auf 70.

e) Verbesserung des Wahlverfahrens betreffs der Lehrer.

f) Ermöglichung eines rationellen und ausreichenden Pensionierungssystems für altersschwache Lehrer, wodurch in Zukunft eher als bisher untauglich gewordene Lehrkräfte ohne Härte aus dem Schuldienst entlassen werden können.

g) Entlastung der öffentlichen Schule von Elementen, die sie nur hindern (Blinde, Taubstumme, Epileptische).

h) Einführung des Staatsverlages der Lehrmittel zum Zwecke der Erstellung soliderer und billigerer Bücher und Unterstützung der Gemeinden in der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

i) Verbesserung des fachmännischen Schulinspektorats.

Zum Schlusse: Das vorliegende Gesetz weist gegenüber dem Bestehenden eine schöne Reihe nicht unerheblicher Vorzüge auf. Die Fortschritte, die es bringt, sind allerdings milde und vorsichtig genug formulirt, und mancher begeisterte Schulfreund hätte in vielen Punkten mehr Kraft und Energie gewünscht. Das kann dem Aufrichtigen kein Grund zum Neinsagen sein, und für denjenigen, der nur mit Widerwillen oder gar nicht die Hand zum Fortschreiten bieten mag, sind damit die Ecken und Stacheln, welche er etwa zur Motivirung einer ablehnenden Haltung herausuchen möchte, entfernt. Der Bedenkliche aber, der über den 700—800,000 Fr., mit denen das Staatsbudget infolge Einführung dieses Gesetzes mehr belastet werden wird, erschreckt fragen möchte: Wo hernehmen? wird sich durch § 108 beruhigen lassen können, welcher die Bestimmungen von erheblicher finanzieller Tragweite für den Staat erst sukzessive bis 1. Januar 1897 in Kraft erklärt und zudem nötigenfalls noch die Erhebung einer besonderen Staatssteuer von $\frac{3}{10}$ 0/00 für die Dauer von fünf Jahren vorsieht. Gegen dieses Gesetz kann eigentlich nur der Volkszeitungsschreiber in Her-

zogenbuchsee und wer blindlings sich ihm verpflichtet hat, zu Felde ziehen und auch nur insofern, als hier Motive entscheidend zu sein pflegen, die von der Erwägung dessen, was dem Lande frommt, völlig unberührt geblieben sind. Dieser Gesellschaft zu liebe wird freilich die bernische Lehrerschaft in ihrer erdrückenden Mehrheit in der Zwei-Fränkli-Initiative nicht mitmachen, und wenn darob das Schulgesetz, an dessen Annahme sie das lebhafteste Interesse hat, zu Falle kommen sollte.

Es wird's aber nicht, denn einer der sonderbarsten Charaktere, die je im bernischen Lehrkörper vertreten waren, wird auf das Bernervolk nicht den Einfluss haben, wie alle seine aufgeklärten und warmherzigen Schulfreunde ausserhalb und im Lehrerstande zusammen. Diesen Einfluss aber gilt es jetzt energisch geltend zu machen durch allseitige gründliche Aufklärung. Keine grossen Versammlungen für weite Kreise, wo die aufklärungsbedürftigsten Leute nicht hinzukommen pflegen, aber Besprechungen in jeder Gemeinde, im hintersten Dörfchen, und gründliche Aufrüttlung alter Gleichgültigen und Lässigen! Die ganze Bedeutung der Frage, um die es sich hier handelt, muss jedem zu Gemüte geführt werden. Der Lehrer freilich darf sich nicht vordrängen, um nicht den Schein zu erwecken, als ob die persönlichen Interessen ihn leiteten. Aber an die Einsichtigen und Wackern, die's überall hat im Bernerlande, muss er sich wenden, sie erwärmen, ihnen Material an die Hand geben, dass sie imstande sind, aufzuklären.

St.

Aus der Natur.

□ Wie im letzten Jahr, hat wieder eine Trockenperiode die Herrschaft erlangt, indem seit dem 17. März kein eigentlicher Niederschlag mehr eintrat. Tag für Tag steigt die Sonne am wolkenlosen oder zart verschleierten Himmel empor, und wenn sich auch am Abend verheissende Wolken sammeln, so versagen sie uns doch die segenspendende Feuchtigkeit und lösen sich wieder in Dampf auf. Die ganze Gegend hat sich in fahlen Dunst gehüllt; die Berge sind nur noch in schwachen Linien sichtbar, und die Sonne sendet uns trotz der noch kühlen Nächte wahrhaft sommerliche Wärme hernieder. Bunte Falter tummeln sich in der Luft herum, und tausende von Bienen suchen eifrig die blühenden Gewächse ab. Auch zeigen sich schon viele *Wespen*, welche überwintert haben, und diese sind als Königinnen (Weibchen) die Stammhalterinnen neuer Kolonien, so dass bei gleichbleibendem Witterungscharakter wieder eine Wespenplage in Aussicht steht. Von den eigentlichen Sommervögeln beobachtete ich am 4. April die erste *Schwalbe*, fröhlich zwitschernd. Bei schönem Wetter finden sie sich überhaupt in der ersten Hälfte des April ein und ungefähr gleichzeitig der *Kuckuck*.

An ruhigen Tagen zeigt sich jetzt häufig eine Erscheinung, welche uns ein Naturphänomen tropischer Gegend im kleinen, man möchte fast sagen als Versuch veranschaulicht. Es sind dies kleine aufsteigende *Luftwirbel*, welche meist über sonnigen Strassen und Wegen entstehen, dann aber über Feld und Wald weggehen können und alle leichtern Gegenstände in buntem Wirbeltanz mit sich reissen. Zu ihrer Entstehung sind immer ruhige, warme Tage notwendig, die ruhige Luft wird an dem erhitzten Boden so erwärmt, dass sie wärmer und dünner ist als die darüber liegende, und so gewissermassen in einem labilen Gleichgewichtszustande sich befindet. Die geringste Luftbewegung bringt nun dieselbe zum Steigen, welches eben in einer Wirbelbewegung stattfindet. Es ist dieselbe Erscheinung, wie die so furchtbar verheerenden Zyklone der Tropen.

Langsam und zögernd kommt der „Lenz gegangen“. Doch bringt uns jeder Tag Neues in der erwachten Natur, ein aus-

gibiger warmer Regen würde fast alles zur plötzlichen Entfaltung bringen. Wenn auch die Wiesen unter der Trockenheit leiden, so wird doch die *Baumwelt* mächtig gefördert. Am 6. April sah ich die erste Kirschblüte, und zwei Tage später hatte derselbe Kirschbaum sich schon ganz in das weisse Blütenkleid gehüllt. Aus der ganzen Landschaft leuchten uns jetzt die riesigen Sträusse der blühenden Kirschbäume entgegen. Sie dienen als willkommene Weide von tausenden geschäftig summenden Bienen. Die *Süsskirsche* (*Prunus avium* L.) wächst bei uns wild in den Wäldern, war schon Plinius in verschiedenen Varietäten bekannt, und stammt das so rein deutsch klingende „Kirsche“ sogar aus dem Griechischen. Ein *Sauerkirschbaum* (*Pr. cerasus* L.), mit reifen Kirschen behangen, wurde laut Plinius vom Feldherrn Lukullus von der zerstörten Stadt Cerasus am schwarzen Meer bei seinem Einzug in Rom, 74 v. Chr., mitgeführt. Gleichzeitig mit der Kirsche beginnen auch die verschiedenen *Pflaumenarten* ihre ebenfalls weissen Rosenblüten zu entfalten. Am häufigsten ist die gemeine Pflaume (Zwetschge, *Pr. domestica* L.), welche im zweiten Jahrhundert v. Chr. nach Italien kam, und sich dann rasch über ganz Europa verbreitete. Einheimisch sind noch die, keine geniessbaren Früchte tragenden, mit einer Fülle von weissen Blütentrauben sich bedeckenden *Traubenkirschen* (*Pr. padus* L.).

In Gärten hat sich die, unter den Holzgewächsen wohl am meisten Eindruck hervorrufende Blütenerscheinung, die *Magnolia* entfaltet. Die grossen, weissen oder auch rötlichen Blüten bedecken den Baum oder Strauch in reicher Fülle, und bilden für kurze Zeit einen wundervollen Schmuck unserer Gegend. Wie die eigentlichen Blütenbäume meist aus Nordamerika stammen, ist dies auch bei den Magnolien der Fall; in den südlichen vereinigten Staaten finden sich verschiedene Arten; es wird ja dieses Gebiet in der Pflanzengeographie geradezu als das Reich der Magnolien bezeichnet; am häufigsten wird bei uns die *M. grandiflora* L. gepflanzt.

Die allerfrühesten, allgemein verbreiteten Frühlingspflanzen der Gärten, Schneeglöckchen und Crocus werden jeweilen durch ein anderes reizendes Zwiebelgewächs abgelöst, es ist dies die *Hyazinthe* (Gläsi, *Hyacinthus orientalis* L.). Aus dem Oriente stammend, war die wertvolle Blume schon bei den Griechen geschätzt, und ist jetzt ihrer zahlreichen Farbenänderungen in rot, blau, violett, weiss, ihrer eleganten Form und ihres lieblichen Geruchs wegen zu einer unserer verbreitetsten Gartenpflanzen geworden. Dazu trägt auch bei, dass sie ihre lieblichen Blüten zu einer Zeit entfaltet, wo unsere Gärten noch sehr arm an floristischem Schmuck sind. Aus diesen Gründen ist sie auch zu einer beliebten Zimmerpflanze geworden, und kann da schon nach Neujahr zum Blühen getrieben werden. Der Handel mit Hyazinthenzwiebeln ist sehr bedeutend. In dem durch die Zwiebelzucht berühmten Harlem sind weite Flächen Landes für die Hyazinthenkultur benützt.

Fast ebenso beliebt sind die mit den Hyazinthen in den Gärten häufig vergesellschafteten *Tulpen*, welche jeweilen nur eine grosse Blüte in den verschiedensten Farben tragen. Sie schmücken wie diese sowohl die Gärten auf dem Lande als diejenigen in der Stadt und gehören zu derselben Familie der Liliengewächse. Zu Ehren von unserm Konrad Gessner, der sie bei uns zuerst gezogen, erhielt sie von Linné die lateinische Bezeichnung *Tulipa Gessneriana*. Die Gattungsbezeichnung stammt aus dem Türkischen von „Tulipant“, wie die Türken ihren Turban bezeichnen und ist auch die Dialektbezeichnung vieler Gegenden „*Tulipane*“ noch ganz auffallend das ursprüngliche Wort. Die Türken haben jedes Frühjahr ihr besonderes Tulpenfest. Nach Mitteleuropa kam sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts, und noch nicht 100 Jahre später war sie zur eigentlichen Modepflanze geworden. Es entwickelte sich damals ein förmlicher Tulpenschwindel, für eine einzige seltene Zwiebel wurden einmal 13,000 Gulden bezahlt, und ein anderer Liebhaber gab für eine besondere Spielart eine Mühle samt Zubehör. Diesen beiden bevorzugten Kindern der vielgestaltigen Flora gesellen sich auch die *Narzissen*, welche von unsern Wiesen in die Gärten verpflanzt wurden. Auch diese erregten schon im Altertum die Aufmerksamkeit der Menschen; ihr Name stammt wie derjenige der Hyazinthen von der ursprünglich griechischen Bezeichnung. Es sind ebenfalls Zwiebelgewächse mit grossen

sechsteiligen ausgebreiteten Blüten und einer charakteristischen Nebenblumenkrone. Sie bedürfen aber auch keiner besonderen Pflege und sind ihrer schönen leuchtenden Kronen (Sternblumen) wegen allgemein beliebt geworden. Auf dem Blumenmarkt wird regelmässig die *gemeine Narzisse* (*Narcissus pseudonarcissus* L.) mit gelben Blüten und grosser Nebenblumenkrone verkauft. Die echte oder *Dichter-Narzisse* (*N. poeticus* L.) mit rein weisser Blüte ist bei uns etwas weniger verbreitet. Beide Arten, so beliebt in Bauerngärten, verdienen auch in den Stadtgärten allgemeinere Verbreitung, werden aber da verdrängt von den prunkenden Kindern fremder Gegenden. Sehr beliebt ist das *Sinngrün* (*Vinca minor* L.), welcher Name nichts anderes bedeutet als Immergrün. Den Boden dicht überziehend mit den zahlreichen lederig beblätterten Stengeln, aus welchen sich die prächtig blauen, selten weissen fünfteiligen Blüten erheben, ist sie vorzüglich geeignet als Einfassungspflanze und Schmuck für Felspartien.

Durch gar keine Eleganz ausgezeichnet, aber doch eines bedeutenden Eindrucks nicht verfehlend, ist die graue Gänsekresse (*Arabis incana*). Sie hat sowohl in den schlichten Gärten der Bauern, als auch in den prunkenden Herrschaftsgärten Bürgerrecht erworben. Die dicht graufilzige Pflanze wächst in dichtem Rasen und überdeckt sich mit einer grossen Menge von weissen Kreuzblüten, so dass sie weithin in glänzendem Weiss leuchtet. Sie dient zur Einfassung von Beeten und als wirksamer Schmuck von Garten- und Bachmauern, an denen sie eine weit herunterhängende Bekleidung bildet.

Auf den *Wiesen*, welche allmählich farbigen Schmuck gewinnen, ist das allgemein bekannte *Wiesenschaumkraut* (*Cardamine pratensis* L.), ebenfalls zu den Kruziferen gehörend, sehr verbreitet. Bei uns sind die Blüten meistens violett, seltener weiss, in andern Gegenden ist es umgekehrt. An ihr findet sich häufig eine weisse schaumartige Masse, vom Volke manchenorts als Kuckucksspeichel bezeichnet. Er wird hervorgebracht durch eine kleine Zikadenart die Schaumzirpe (*Aphrophora spumaria* L.), welche die jungen Zweiglein aussaugt und den Saft als Schaum, in welchem sie geschützt ist, von sich gibt.

Allgemein verbreitet ist auf den Wiesen der *Löwenzahn* (*Chrottebösch*, *Taraxacum officinale* Moench), welcher seine grossen, gelbleuchtenden Blütenkörbe weit der Sonne öffnet. Derselbe enthält einen bitteren Milchsaft und hat deshalb auch als Heilmittel Verwendung. Die jungen Blätter dienen zu Salat, sind zu diesem Zwecke namentlich in Frankreich sehr geschätzt und bilden dort einen nicht unwichtigen Handelsartikel nach Paris. Die hohlen Blütenschäfte sind der Jugend ein erwünschtes Material zum Zusammensetzen von Ketten (*Chettäblueme*) und die später erscheinenden kugligen Fruchtstände mit den weissen federigen Pappushaaren (*Liechtl*) werden von den Kindern in die Luft geblasen.

Ein sehr verbreitetes Geschlecht ist dasjenige des *Hahnenfusses* (*Ranunculus*), der in vielen Arten bei uns vorkommt und meist durch wiederholt dreiteilige Blätter ausgezeichnet ist, welche ihm die deutsche Bezeichnung verschafft haben. Die Blüten sind fünfteilig, mit vielen Staubblättern und bei der Mehrzahl der Arten gelb (*Schmalzblüemli*, *Ankebälleli*). Durch Kultur können die Staubblätter in Blumenblätter umgewandelt werden, wodurch dann die Blüten gefüllt erscheinen, in welcher Form sie nicht selten in den Gärten vorkommen. Die Hahnenfussarten sind giftig und daher eine unangenehme Beigabe der feuchten Wiesen. Diese enthalten hauptsächlich zwei Arten: den *scharfen Hahnenfuss* (*R. acris* L.) und den *knolligen Hahnenfuss* (*R. bulbosus* L.), der durch seine heruntergeschlagenen Kelchblätter und durch den am Grunde knollig verdickten Stengel leicht unterschieden werden kann.

Eine Familienangehörige ist die hauptsächlichste Charakterpflanze der Bachränder und sumpfigen Wiesen die *Dotterblume* (*Caltha palustris* L.). Aus dem mastigen Stengel mit den glänzenden herz- bis nierenförmigen Blättern erheben sich die grossen tiefgelben Hahnenfussblüten (*Schmalzblume*).

An *trockenen unfruchtbaren Stellen* werden einige Lippenblütige auffallend. Ein artig Pflänzchen daselbst und auf Wiesen ist die *Gundelrebe* (*Gundermann*, *Glechoma hederacea* L.), welche durch ihre violetten Blüten auffällt und trotz der Trockenheit vorzüglich gedeiht. Häufig, an ähnlichen Standorten, findet sich

die Gattung der *Taubnesseln*, so genannt wegen ihrer nesselartigen Blätter, welche aber keine Brennhaare haben, taub sind. Die verbreitetste Art ist die *rote Taubnessel* (*Lamium purpureum* L.), welche eine der ersten Frühlingspflanzen ist, aber ihre kleinen Blüten zu jeder Jahreszeit entfalten kann. Ihr gesellt sich im Frühling den Hecken entlang die *gefleckte Taubnessel* (*L. maculatum* L.) mit ebenfalls roten, aber auf der Unterlippe gefleckten grössern Blüten.

Eine Charakterpflanze vieler *Weinberge* ist die *Trauben-Hyazinthe* (*Muscari racemosum* L.), ein schönes Pflänzchen mit blauen Blütentrauben, welches seines Geruches wegen auch etwa als Bisam-Hyazinthe bezeichnet wird. In Gärten ist das zierliche Liliengewächs ebenfalls recht verbreitet, weil es da das um diese Zeit so wenig vertretene Blau repräsentirt. 11. April.

† Dr. Karl Fiedler.

Am 5. April ist droben auf der sonnigen Realp bei Zürich ein junger Mann zur ewigen Ruhe gebettet worden, der 25 Jahre lang tapfer und ohne zu klagen, gegen eine heimtückische Krankheit, der er zum Schmerze seiner Familie und seiner Freunde schliesslich doch zum Opfer gefallen ist, gekämpft hat, und der es wohl wert ist, dass seiner auch an dieser Stelle gedacht werde. Was wir an *Dr. Karl Fiedler* geschätzt haben, das war nicht bloss sein gründliches, umfassendes Wissen, nicht bloss die scharfe Logik und die deutsche Gründlichkeit, mit der er stets an eine Arbeit, eine Untersuchung herangetreten ist; sondern es war namentlich auch die wohlthuende Herzensgüte, die er jedem sich ihm Nahenden entgegengebracht hat, es war die alle Unbill des menschlichen Lebens überwindende, treue und uneigennützig Freundschaft, die in so reichlichem Masse die ihm Näherstehenden erfahren haben.

Karl Fiedler wurde am Ausgange des Jahres 1863 (27. XII) geboren und genoss, da den sechsjährigen Knaben eine für die damalige Zeit überaus gewagte Hüftoperation weit über ein Jahr erst ans Bett und später ans Zimmer fesselte, den ersten Unterricht von Seite seiner Eltern. Der ersten Operation folgten im Laufe der Jahre in Besorgnis erregender Regelmässigkeit weitere; eine erste Folge der Krankheit war eine gehinderte Bewegungsfähigkeit, die unsern Freund schon frühzeitig des Lebens bittersten Ernst kosten liess. Leicht hat Fiedler später das, was er gesundheitshalber in den Jugendjahren an Unterricht entbehren musste, nachgeholt, mit Erfolg hat er die Matura bestanden, und trat dann an die polytechnische Schule über, und zwar an die naturwissenschaftliche Sektion der VI. Abteilung, die sich damals noch eines sehr guten Besuches erfreute.

Hier bildete er sich zum Zoologen aus. Nach Absolvierung der drei Jahreskurse begab er sich nach Berlin, um im Verkehr mit Fachgenossen, namentlich mit dem Leiter des dortigen zoologischen Laboratoriums, dem Zoologen F. E. Schulze, das zu finden, was ihm im engern Rahmen seiner Wissenschaft in Zürich gefehlt hatte, nämlich geistiges Leben und Anregung. Die Frucht des Berliner Aufenthaltes war Fiedlers Dissertation (*Über die Ei- und Spermabildung bei Spongilla fluviatilis*), mit der er 1888 in Zürich promovirte. Als zweite Arbeit folgte rasch die Untersuchung einer neuen tropischen Synascidengattung (*Heterotrema sarasinorum*, eine neue Synascidengattung aus der Familie der Distomidae), eine selbständig ausgeführte, musterhafte Arbeit, auf grund deren sich der junge Gelehrte ein Jahr später an der Hochschule in Zürich habilitirte.

Nach der Berufung des vortrefflichen Zoologen Lang nach Zürich übernahm Fiedler die erste Assistentenstelle am zoologischen Laboratorium der zürcherischen Hochschule, und diese Stelle hat er, solange seine Kräfte gereicht haben, nicht nur bekleidet, sondern er hat sich derselben mit seiner ganzen Kraft aus voller Liebe zum Fach und als treuer Mitarbeiter seines Professors hingegeben. Zahlreiche Studierende haben im Laboratorium den bescheidenen und dienstwilligen, mit reichen Kenntnissen ausgestatteten jungen Mann kennen und schätzen gelernt, sie alle werden sein Andenken hoch halten. In den Vorlesungen, die Fiedler als Privatdozent hielt, verband sich Klarheit des Wortes mit gründlichem Wissen. Zweimal hat Fiedler seine Arbeit in Zürich unterbrochen, um die Technik und Arbeitsweise ausländischer zoologischer Laboratorien kennen zu lernen: in Neapel und in Rovigno. Das Ergebnis des Aufenthaltes am Fusse des

Vesuvus war eine entwicklungsmechanische Studie, die sich eng an die epochemachenden, entsprechenden Untersuchungen von Roux anschloss. Im September vorigen Jahres ist aus Fiedlers Feder noch eine treffliche Übersetzung eines englischen Buches erschienen: Eine kritische Darstellung der Weismannschen Theorie von George John Romanes. Drei Monate später warf ihm sein altes Leiden von neuem aufs Krankenbett; er sollte es nur verlassen, um den Gang zur ewigen Ruhe zu machen. Sein Andenken wird in uns fortleben, uns anspornen und uns aufrichten in manch trüber Stunde. Wie sollten wir klagen, wenn er trotz des siechen kranken Körpers nie geklagt hat? s.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Herr Dr. Bachmann wird als Hilfslehrer der deutschen Sprache an der Kantonsschule auf 6 Jahre gewählt.

Verabreichung von Staatsbeiträgen an die antiquarische Gesellschaft in Zürich (Fr. 800), Bibliographie der Schweiz. Landeskunde in Bern (Fr. 200) und internation. Geologenkongress in Zürich (Fr. 500).

Es werden im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes nachfolgende Lehrerwahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1894 genehmigt:

A. Primarlehrer.

Schule Zürich, Kreis I: Rudolf Toggenburger, von Marthalen, Lehrer in Oberwetzikon; Albert Fischer von Bärenswil, Lehrer in Lindau; Kreis II: Rudolf Suter, von Kölliken, Aargau, Lehrer in Truttikon; Fr. Anna Kuhn, von Unterstrass, Verweser in daselbst; Kreis III: Gottlieb Bär, von Ötwill a. S., Lehrer in Regensdorf; Albert Isler, von Gossau, Lehrer in Gossau; Gottlieb Genner, von Buch, Schaffhausen, Lehrer in Albisrieden; Adolf Wegmann, von Neftrnbach, Lehrer in Oberstammheim; Kreis IV: Jakob Ott, von Hittnau, Lehrer in Bertschikon-Gossau; Kreis V: Arnold Hager, von Nänikon, Lehrer in Irgenhausen; Fr. Bänninger, von Seebach, Lehrer in Zollikon; Hch. Maurer, von Egg, Verweser in Zürich V; Alfred Ulrich, von Waltalingen, Lehrer in Ossingen; Fr. Marie Eberhard, von Zürich, Lehrerin in Zürich I; Zollikon: Felix Hafner, von Birnensdorf, Lehrer in Uhwiesen; Kappel: Hermann Kunz, von Ötwill a. S., Verweser daselbst; Adliswil: David Frei, von Ellikon a. Th., Lehrer in Dägerst-Buchenegg; Männedorf: Jakob Nussbaumer, von Erlenbach, Verweser daselbst; Oberwetzikon: Felix Hardmeier, von Zumikon, Lehrer in Bärenswil; Hofmütschbach-Bärenswil: Heinrich Schoch, von Bärenswil, Verweser daselbst; Oberuster: Jakob Rüegg, von Lufingen, Verw. daselbst; Turbenthal: Emil Gugolz, von Langnau, Verw. daselbst; Schneit-Elgg: Erwin Baumberger, von Wiedikon, Verw. daselbst; Oberwinterthur: Joh. Keller, von Töss, Lehrer in Glattfelden; Kasp. Peter, von Rutschwil, Verw. in Tanne-Bärenswil; Stadel-Oberwinterthur: Heinrich Bär, von Wädenswil, Verw. daselbst; Winkel: A. Meier, von Bülach, Verw. daselbst; Kloten: Fr. Marie Egli, von Aärenswil, Lehrerin in Rafz; Unterwaggenburg: Ernst Grimm, von Ötwill a. S., Verw. daselbst; Regensdorf: Karl Kaufmann, von Buus, Baselland, Lehrer in Dürstelen; Watt-Regensdorf: Robert Kleinpeter, von Maur, Verw. daselbst; Weiach: Gottlieb Hug, von Ottenbach, Lehrer in Oberhittnau.

B. Sekundarlehrer.

Zürich, Kreis II: Jakob Huber, von Wädenswil, Lehrer in Oberwinterthur; Kreis III: Ulrich Bachmann, von Altikon, Lehrer in Bülach; Meilen: Bernhard Spörri, von Weisslingen, Verw. daselbst; Töss: Otto Binder, von Lindau, Verw. daselbst; Oberwinterthur: Robert Streuli, von Wädenswil, Lehrer in Hirzel; Andelfingen: Hans Hiestand, von Richterswil, Verw. daselbst; Kloten: Julius Spühler, von Wasterkingen, Lehrer in Niederhasli; Rafz: Hrch. Reichlin, von Utikon a. S., Verweser daselbst.

SCHULNACHRICHTEN.

Bund und Schule. Das „Berner Tagblatt“, das die Bundesubvention der Volksschule abweist, weil sie eine Oberleitung des Bundes im Gefolge habe, wirft die Frage auf, wer denn der

armen Volksschule und den karg besoldeten Lehrern mancher Kantone aufhelfe? Und dafür hat das konservative Hauptblatt der Bundesstadt, weil die Verteilung der Zölle an die Kantone im Sinne der Motion Äby doch nicht wohl ankomme, den Rat, es solle der Bund jährlich 1,200,000 Fr. mehr ins Militärbudget aufnehmen, um durch Erstellung von Turnplätzen, Ausbildung der Lehrer im Turnen und Honorierung der Lehrer der Schule und den Lehrern zu helfen. „Körperliche Gewandtheit und Tüchtigkeit würden zu Ehren kommen, militärischer Sinn früh die Jugend erfassen!“ Also alles läuft aufs Militär hinaus. Sind das die Bildungsideale am Ende des 19. Jahrhunderts? Der Bund kann, mag und soll mehr tun für den militärischen Vorunterricht, als er jetzt tut; aber er soll auch für die geistige Bildung etwas tun. Der J.-Einsender des B.-T. täuscht sich, wenn er mit seinem Vorschlag die Lehrerschaft zu befriedigen glaubt, das mag möglich sein mit den Militärs der Bundesversammlung. Wenn das gleiche Blatt mit dem Drohfinger etwas auszurichten vermeint, den es gegen den bernischen Lehrerverein erhebt, weil sich dieser für die Bundesubvention erklärte, so wird es einsehen, dass sein Zorn nicht mehr verfängt als seine Liebe für die „armen Schulmeister.“

Zürich. Der Schulvorstand der Stadt Zürich ersuchte die Lehrer der Stadt, nach Kräften dahin zu wirken, dass alle fähigen Schüler, die die Alltagsschule verlassen, in die Sekundarschule übertreten, damit diese gleichzeitig allgemeine städtische Volksschule und geeignete Vorbereitungsanstalt für höhere Schulen werde. Gleichzeitig wünscht die Behörde, dass die Lehrer bestrebt seien, körperlich schwächliche Kinder der Erholungsstation Schwäbrig (Ferienkolonie) zuzuweisen und sittlich bedenkliche Elemente zur Versorgung in besonderen Anstalten anzumelden.

— **Kantonaler Lehrerverein.** In der Delegiertenversammlung vom letzten Sonntag wurden die drei Fälle der Nichtbestätigung bei den Sekundarlehrerwahlen besprochen. Von einer öffentlichen Erklärung wird Umgang genommen, dagegen wird in einem Fall das Aktenmaterial der Untersuchung der Erziehungsdirektion zugestellt, um dem betreffenden Lehrer eine neue Anstellung zu sichern. Um in die Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch sich die Lehrer verpflichten, keine Stelle anzunehmen, aus der ein Lehrer ungerecht beseitigt worden ist, wird auf nächsten Samstag eine Generalversammlung des kantonalen Lehrervereins nach Winterthur einberufen. — Wenn die Paragraphen von Vereinsstatuten mächtiger sind als das Gefühl der Solidarität unter der Lehrerschaft, dann ist's mit diesem allerdings nicht weit her.

St. Gallen. Die Wahl des Herrn Nationalrat Curti in den Regierungsrat darf wohl als ein politisches Ereignis bezeichnet werden, das für die Eidgenossenschaft von Bedeutung ist. Herr Curti wird als st. gallischer Magistrat der Schule und der Lehrerschaft grosse Dienste leisten. Hoffentlich gibt ihm die nächste Sitzung der Bundesversammlung Gelegenheit, nach dem Schicksal der Schenkchen Schulvorlage zu fragen, welche der „Freisinn von Olten“ wohl auf seine Fahne geschrieben, aber bis jetzt nicht im mindesten gefördert hat.

Mähren. Der Landtag hat am 15. Febr. d. J. ein Besoldungsgesetz für die Lehrer angenommen, das das Personalklassensystem an Stelle des Ortsklassensystems setzt. Die Lehrkräfte zerfallen in drei Kategorien. Die erste (Lehrkräfte an Bürgerschulen) umfasst drei Gehaltsstufen 800, 850 und 950 fl; die zweite Kategorie (Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen) hat vier Gehaltsstufen: 550, 600, 650 und 750 fl; die letzte Kategorie (definitive Unterlehrer und Unterlehrerinnen) hat zwei Gehaltsklassen zu 400 und 450 fl. Der ersten Gehaltsstufe der ersten Kategorie gehören $\frac{3}{6}$, der zweiten $\frac{2}{6}$, der dritten $\frac{1}{6}$ sämtlicher Lehrpersonen der ersten Kategorie an; in der zweiten Kategorie umfassen die Gehaltsstufen 1 bis 4 $\frac{1}{6}$, $\frac{2}{6}$, $\frac{2}{6}$ und $\frac{1}{6}$ des Lehrpersonals; in Kategorie III. gehören $\frac{4}{6}$ der ersten, $\frac{2}{6}$ der Lehrer der zweiten Gehaltsstufe an. Nach je fünf bis zu dreissig Dienstjahren tritt für Kategorie 1 und 2 eine Alterszulage von 80 und 50 fl. ein. Das Vorrücken in eine höhere Gehaltsstufe ist von Alter und einer „entsprechenden Wirksamkeit“ abhängig.

LITERARISCHES

Natur und Haus. Illustrierte Zeitschrift für alle Liebhabereien im Reiche der Natur, von *L. Staby* und *Max Hesdörffer*. Berlin, Rob. Oppenheim. Vierteljährlich 6 Hefte. Fr. 2. 10.

Heft 13 dieser Zeitschrift, die durch schöne Ausstattung und reiche Abwechslung im Stoff zu gefallen sucht, enthält u. a.: Frühlingsgedanken aus der Vogelwelt von R. Hermann; Züge aus dem Leben einheimischer Raubvögel von A. und K. Müller; der Mauerpeko, von C. Sprenger. Deutsche Schwertlilien, von M. Hesdörffer. Anfertigung von Dünnschliffen, Kleine Mitteilungen. Monatschronik. Fragen und Antworten. Den meisten Artikeln sind schöne Illustrationen beigegeben.

Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik. Von Dr. *Fr. Umlauf*. Wien, A. Hartleben.

Heft 7 des XVI. Jahrganges enthält u. a. Artikel über Podukotoi, von J. Gehring. Die transandinische Eisenbahn von J. Greger. (2 Ill.) Yachtfahrten im Mittelmeer, von O. v. Kodolitsch. (5 Ill.) Nordische Ruinen in Grönland, von Dr. O. Iriczek. Das Laubmännchen, von W. Ganz. Die schiffbaren Wasserstrassen des deutschen Reiches, mit Karte. Zululand. Bilder von Dr. W. Weiss. Nekrologie. Kleine Mitteilungen etc.

Dr. Edm. Wilke. *Anschauungsunterricht im Englischen* mit Benützung von Hölzels Bildern. Leipzig, Raimund Gerhard. 108 S. Fr. 1. 60, geb. Fr. 1. 90.

Nicht in mit Frage und Antwort ausgeführten Lektionen, sondern in kurzen, abgerundeten Bildern (Beschreibungen) gibt der Verfasser hier den Stoff, der sich im Anschluss an Hölzels Bilder (Frühling, Sommer, Herbst und Winter, Bauernhof, Berg, Stadt, Wald) bearbeiten lässt. Ein ausführliches Wörterverzeichnis mit Ausspracheandeutung erleichtert den Gebrauch des Büchleins, das neben jedem Lehrbuch des Englischen gute Dienste leisten wird.

Periodische Blätter für naturkundlichen und mathematischen Schulunterricht von *Rob. Neumann*. Znaim, Fournier und Haberler. 8 Hefte zu 32 Seiten jährlich Fr. 6. 80.

Inhalt von Heft 2: Die Gliederung des Lehrstoffes der Naturlehre an Volks- und Bürgerschulen, von Prof. Kraus. Der logische Aufbau beim Unterricht in der Elementarmathematik, von Dr. J. Pick. Die Wiese im Frühling, von M. Petutschnigg. Experimente, Apparate, Sammlungen. (Ein Wurfapparat, Lehrmittel für Himmelskunde, Mariottesche Figur zum Nachweis des blinden Flecks.) Schülerversuche. Zeitungsschau (der Flusskrebs, Präparationsmethoden, das Faltblatt im Dienste der Formenlehre. Exkursionen). Kleine Mitteilungen. Prüfungsfragen. Bücherbesprechungen.

Neue Bahnen. *Monatsschrift für Haus-, Schul- und Gesellschaftserziehung* von *Joh. Meyer*. Wiesbaden, E. Behrend. Vierteljährlich 3 Hefte (56 S.) für Fr. 2. 40.

Inhalt von Heft IV 1894: Schopenhauers Ansichten über Erziehung, von Fr. Regener. Ein Beitrag zur Methodik der biblischen Geschichte, von Dr. Thomas. Pädagogische Tagesfragen, vom Herausgeber. Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete des muttersprachlichen Unterrichts, ib. Neue Bücher und Aufsätze.

Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht von Dr. *Fr. Bartels*. 68. Jahrg. Frankfurt a. M., Diesterweg. Per Jahr M. 8.

Heft I 1894: Die schulhygienischen Bestrebungen der Neuzeit, von Dr. H. Schiller. Eine Wanderung durch die pädagogische Literatur der Gegenwart. Friederike von Sesenheim, von Dr. Nover. Zum Jubiläum eines Buches, von A. Richter. Rundschau. Rezensionen.

Literaturwerke des Vereins Minerva. Illustrierte Volksausgaben von Meisterwerken aus den Literaturschätzen aller Nationen. Berlin W., Corneliusstrasse, Gerstmanns Verlag. Lief. 1. 16 S. 15 Rp.

Die Gesellschaft Minerva, unter deren Protektoren Dahn, Dr. Lazarus, E. v. Wildenbruch, Prof. Reuleux u. a. genannt werden, beabsichtigt, in billigen Heften schöne illustrierte Ausgaben von Meisterwerken der Literatur zu verbreiten. Jede Woche soll ein Heft erscheinen. Für die ersten Serien sind in Aussicht genommen die besten Werke von Goethe, Schiller, Lessing, Kleist, Shakespeare, Heine, Tieck, Uhland (Gedichte), Körner, Chamisso etc. Das erste Heft enthält die ersten drei

Akte von Kleists Kätchen von Heilbronn. Neben einem Vollbild sind dem Text noch drei weitere Illustrationen beigegeben. Die Ausstattung ist gut (gross Oktav, zweiseitig). In einem Jahr sollen etwa 20 vollständige Werke herausgegeben werden. Ein Jahresbeitrag von M. 5. 20, auch halb- oder vierteljährlich zahlbar, berechtigt zum Bezug aller 52 Jahreshefte, ohne weitere Verbindlichkeit. Die literarische Leitung des Unternehmens liegt in den Händen von Prof. Dr. A. Stern. Wer sich auf billige Weise eine schöne Ausgabe guter Werke verschaffen will, lasse sich ein Heft der „Minerva“ zusenden; die Prüfung wird ihm den Entschluss nicht schwer machen.

Jeremias Gotthelf. *Uli der Knecht*. 3. Auflage nach der ersten Originalausgabe. In Leinwand gebunden, 8^o, Fr. 2. Kartonirte Ausgabe in zwei Bändchen zu 75 Rp. Bern, A. Siebert.

Die schweizerische Volksbibliothek bietet hier in Band 1 ein bekanntes Werk des bernischen Schriftstellers, dessen Lob nicht mehr gesagt zu werden braucht. Die Billigkeit dieser Ausgaben, welche die Werke schweizerischer Autoren in grossem Druck und gutem Einband bieten, verdient alle Anerkennung. Leiter von Volksbibliotheken werden die „Schweizerische Volksbibliothek“ durch Verbreitung ihrer Publikationen unterstützen. Über die weiteren Bedingungen des Bezuges s. Inserat.

Neue Bücher.

Verstehen wir deutsch? Sprachuntersuchungen von *Ernst Eckstein*. Leipzig, K. Reissner. 2. Auflage. 163 S. Geb. Fr. 2. 70.

Gut deutsch. Eine Anleitung zur Vermeidung der häufigsten Verstösse gegen den Sprachgebrauch und ein Ratgeber in Fällen schwankender Ausdrucksweise von *A. Heintze*. 3. Aufl. Berlin, C. Regenhardt. 180 S. Geb. Fr. 2.

Die sprichwörtlichen Redensarten im deutschen Volksmunde nach Sinn und Ursprung erläutert von *W. Borchardt*. Zweite völlig umgearbeitete Auflage von *Gustav Wustmann*. Leipzig, A. Brockhaus. 532 S. Fr. 8. Geb. Fr. 9. 50.

Aus des Herrgotts Regiment. Schlichte Geschichten von *Arnim Stein*. Halle a. S., Buchh. d. Waisenh. 244 S. Fr. 3. 70.

Der Mönch vom Berge. Eine Dorfgeschichte von dems. 2. Aufl. ib. 248 S. Fr. 3. 70.

Spezielle Methodik der Elementarklasse (1. Schuljahr) von *J. Mann* und *Joh. Czermak*. Wien, A. Pichlers Witwe, V, Marg.-Platz 2. 304 S. Fr. 4. 50.

Eine Gasse für die Anschauung im Geographieunterricht. Ein Beitrag zur Methodik von Dr. *A. Geistbeck*. München, Th. Ackermann. 38 S. Fr. 1.

Stereometrie für höhere Lehranstalten nach den neuen Lehrplänen von *K. Schwing*. Freiburg i. B., Fr. Herder. 56 S. mit 41 Fig. Fr. 1.

Anfangsgründe der analytischen Geometrie für höhere Lehranstalten, von dems. ib. 24 S. mit 7 Fig. 50 Rp.

Wegweiser für den Unterricht in der Heimatkunde. Mit bes. Berücksichtigung der Stadt Wien in 27 Lektionen von *M. Habernal*. ib. 163 S. mit 29 Fig. Fr. 1. 70. Geb. Fr. 2.

Sammlung Pädag. Vorträge. VI. Bd.. Heft 11. *Die Aufsatzübungen in der Oberklasse der Volksschule* von *J. Scheele*. Bielefeld, A. Helmich. 24 S. Einzelne Hefte 80 Rp. Jahrgang zu 12 Heften Fr. 4. 80.

Deutsches Sprachbuch. Methodisch geordnete Beispiele, Lehrsätze und Aufgaben für den Sprachunterricht in Elementar- und Fortbildungsschulen, von *J. F. Hüttmann*. Stade, F. Schaumburg. Heft 1. 40 S. 30 Rp. Heft 2. 64 S. 50 Rp. Heft 3. 64 S. 50 Rp. Ausgabe C in einem Heft. 52 S. 50 Rp.

Kaufmännische Unterrichtsbriefe. Kursus 1. Buchhaltung, von *Fr. Schär*. Berlin SW 46, P. Langenscheidt. Lektion 3—6 à Fr. 1. 35.

Die Polar- und Parallelperspektive als Lehrmittel für Lehrer und Schüler, von *G. Delabar*. (4. Heft der Anleitung zum Linearzeichnen). Freiburg i. B., Herder. 2. Aufl. Geb. Fr. 5. 40.